

# Merkblatt Mutterschutz

Für Studentinnen gilt ab 01.01.2018<sup>1</sup> das Mutterschutzgesetz unmittelbar bundesweit einheitlich.

## Wichtige Hinweise:

- Schwangerschaft unter Vorlage<sup>2</sup> der ärztlichen Berechnung des Entbindungstermins (Mutterpass) so bald als möglich der Hochschule melden, damit Schutzfristen berechnet und eine Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule erfolgen kann.
- Besteht neben dem Studium ein Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, Meldung (unter Vorlage<sup>3</sup> der ärztl. Berechnung des Entbindungstermins) ebenfalls so bald als möglich dem Arbeitgeber.

## Gefährdungsbeurteilung Studienabschnitt (Job) / Studierverbote (Jobverbote)

Es ist zwingend eine Gefährdungsbeurteilung der Hochschule des jeweiligen Studienabschnittes umgehend vornehmen zu lassen, um Gefährdungen auszuschließen. Dies gilt nicht nur für Studienrichtungen, bei denen der Kontakt mit Gefahrstoffen möglich ist (z.B. Human-, Zahn-, Tiermedizin, Chemie, technische Studienrichtungen).

Ebenso sollte der / die betreuende Arzt / Ärztin immer aktuell über die genaue Art der Belastungen informiert sein. Ebenso muss die Beurteilung durch den Arbeitgeber erfolgen, falls nebenher ein Job besteht.

## Mutterschutzfristen:

### 6 Wochen vor der Geburt,

- Studium / Arbeit möglich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird und keine unzumutbare Gefährdung dadurch entsteht. (betriebliche / gesundheitliche Beschäftigungsverbote beachten)

### 8 Wochen nach der Geburt bei regulärer Geburt,

sonst 12 Wochen (Frühgeburt, Mehrlinge, Kind mit Behinderung und Feststellung innerhalb von 8 Wochen)

- Verlängerung der Schutzfrist um die Zeit der Verkürzung bei vorzeitiger Entbindung, bei Kind mit Behinderung nur auf Antrag.
- Arbeit nicht möglich, da absolutes Beschäftigungsverbot. (Ausnahme im Sonderfall<sup>4</sup> § 3 Abs. 4)
- **Studium möglich bei ausdrücklicher Erklärung** gegenüber der Hochschule und keiner Gefährdung (betriebliche / gesundheitliche Beschäftigungsverbote beachten).  
Widerruf jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft (nicht für z. B. schon abgeleistete Prüfungen).

## Regelungen für Prüfungen

Nachteile sollen aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder der Stillzeit nicht entstehen bzw. diese sollen ausgeglichen werden, z.B. durch Ersatztermine für das Ablegen von Prüfungen. Ein Widerruf der Erklärung gegenüber der Hochschule, das Studium trotz Mutterschutz fortsetzen zu wollen, ist nur vor der Prüfung möglich, bei Abbruch von Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Hochschulen in deren Prüfungsordnungen bei Krankheit analog.

<sup>1</sup> die Regelungen bei Geburt eines Kindes mit Behinderung gelten bereits ab Verkündung 2017

<sup>2</sup> fakultativ, auf Anforderung der Hochschule verpflichtend

<sup>3</sup> auf Anforderung des Arbeitgebers verpflichtend

<sup>4</sup> bei Tod des Kindes



### **Ausnahmen von Beschäftigungs- / Ausbildungsverboten für Studentinnen**

1. Besuch der Ausbildungsstätte zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich wenn,
  - a) der Wunsch ausdrücklich gegenüber der Hochschule erklärt wird,
  - b) Teilnahme für die Ausbildung erforderlich ist ,
  - c) Keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit entsteht.
2. Besuch der Ausbildungsstätte an Sonn- und Feiertagen möglich wenn,
  - a) der Wunsch ausdrücklich gegenüber der Hochschule erklärt wird,
  - b) Teilnahme für die Ausbildung erforderlich ist ,
  - c) Keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit entsteht  
und ein Ersatzruhetag nach mindestens 11-stündiger Nachtruhe dafür eingeräumt wird.

Der Widerruf einer Erklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit /-studium ist jederzeit möglich - aber nur für die Zukunft.

Für Beschäftigungsverhältnisse gelten ähnliche Regelungen, allerdings gilt für Nachtarbeit ein Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde (Arbeitgeber muss Antrag stellen).

### **Anspruch auf Mutterschaftslohn, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**

Studentinnen, die nicht gleichzeitig „Beschäftigte“ sind, sind vom Leistungsrecht ausgeschlossen.

Anspruch auf **Mutterschutzlohn** (Berechnung durchschnittlicher Lohn letzte 3 Monate) bei Beschäftigungsverboten besteht in jedem Job, außerhalb der Mutterschutzfristen.

Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** gegenüber gesetzlicher Krankenversicherung besteht bei gesetzlich Versicherten<sup>5</sup>. Dies sind nach wie vor maximal 13,00 € / Tag.

Nicht gesetzlich krankenversicherte Studentinnen, die eine Beschäftigung ausüben, erhalten auf Antrag das Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes (Bundesversicherungsamt) in unveränderter Höhe von 210 €.

### **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**

Zahlt der Arbeitgeber in Höhe der Differenz des täglichen Mutterschaftsgeldes (13,00 €) und dem Nettolohn.

### **Kündigungsschutz besteht im Job, gleich welcher Art**

Während der Schwangerschaft, bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung bzw. bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche.

---

<sup>5</sup> Ob auch die studentische Krankenversicherung neben einem versicherungsfreien Minijob die Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Er hat allerdings §18 MuSchG n.F. dem bisherigen § 13 MuSchG n.F. ohne wesentliche Änderungen übernommen und auch geringfügig beschäftigte Studentinnen unterfallen eigentlich hinsichtlich des Leistungsrechts als „Beschäftigte“ ausdrücklich den Regelungen der §§ 18-24 MuSchG n.F.